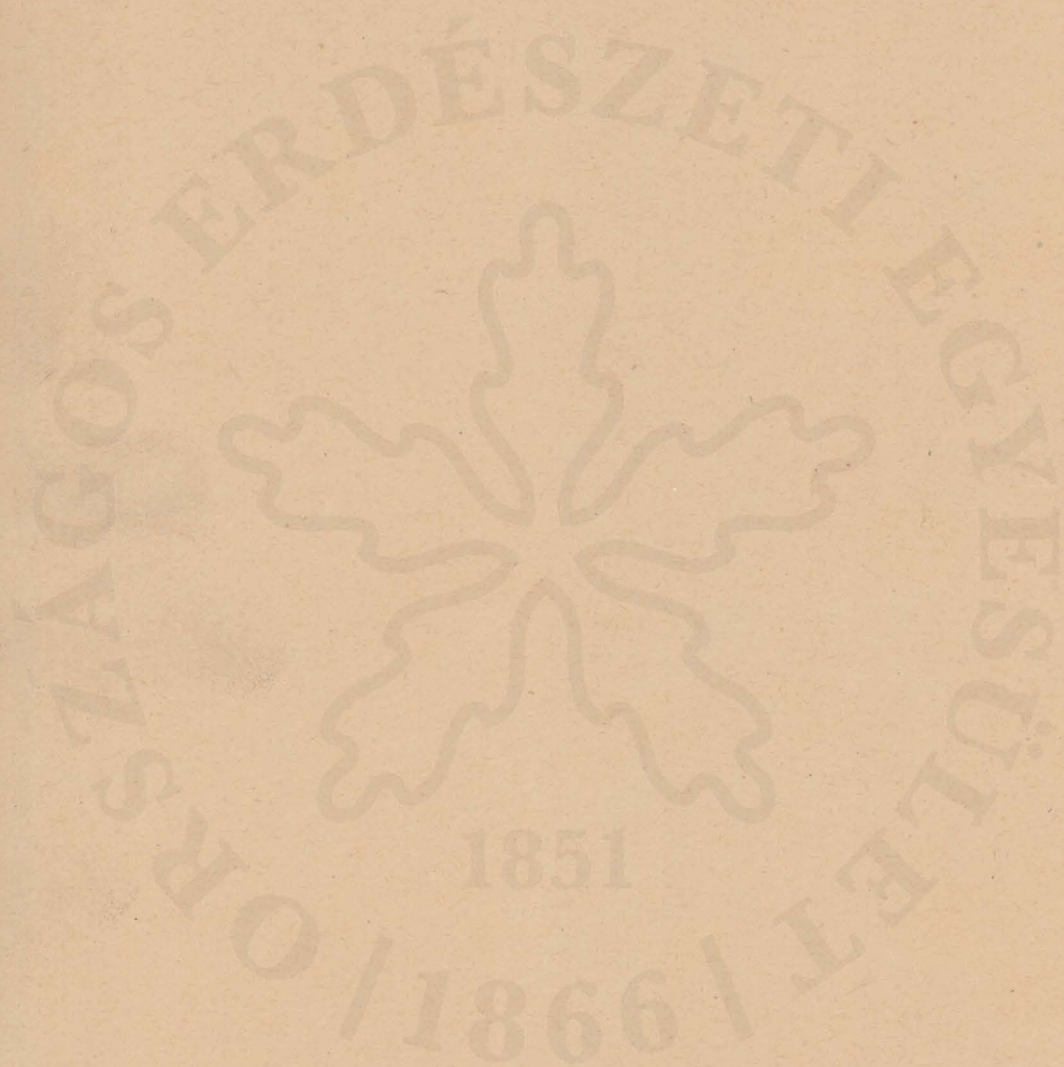


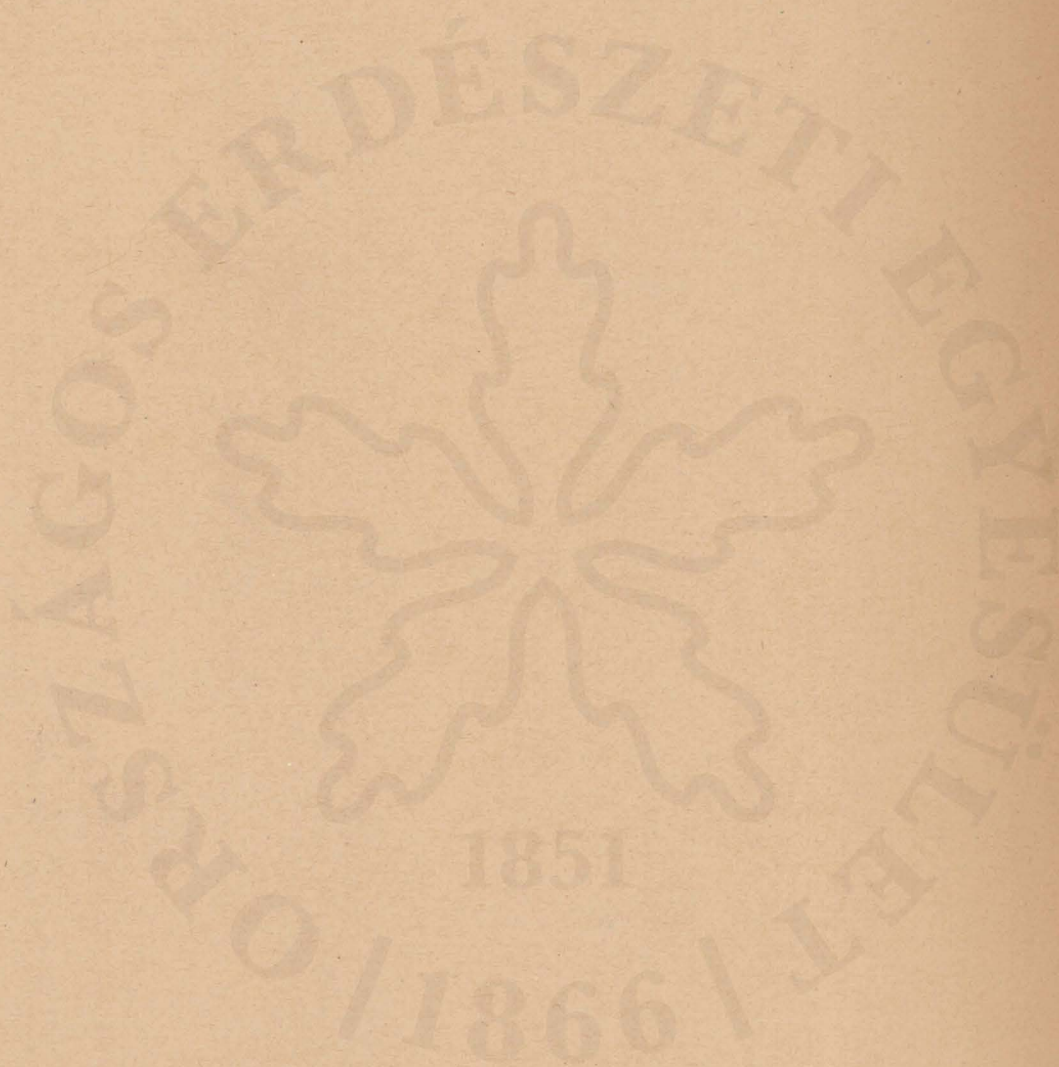


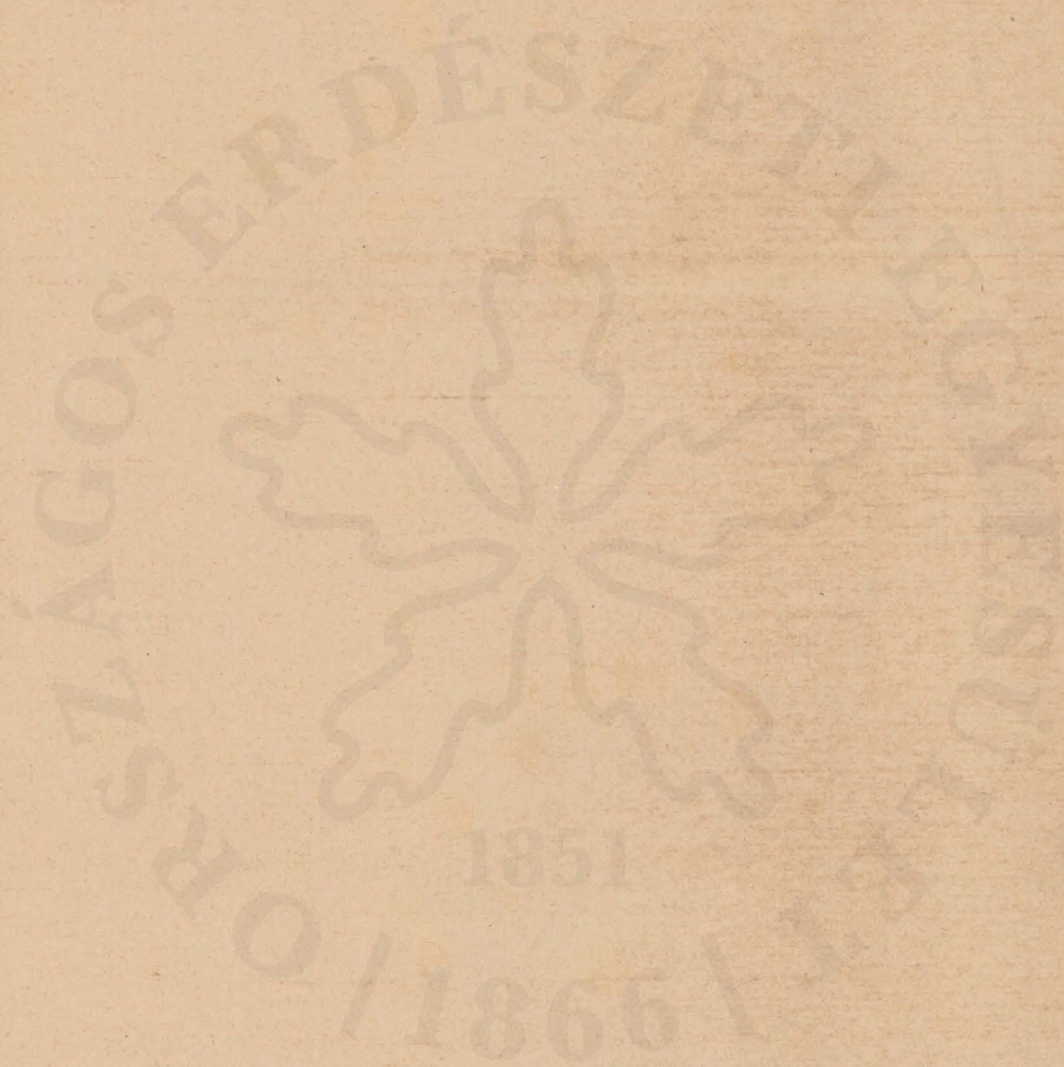


NR
326



OEE Könyvtár
Áll.EII. 2018





URBARIUM



A. K. 2224.

ORSZÁGOS ERDÉSZETI EGYESÜLET
KÖNYVTÁRA

IX/4.

III.

Erster Punkt

Von Bestimmung der Ansässigkeiten.

§. I.

Nachdem jede grundherrschaftliche Gaben, und Urbarial-Dienstbarkeiten nach der Eigenschaft der Ansässigkeiten eingerichtet werden müssen, die Ansässigkeiten hingegen nicht überall gleich sind, sondern nach Art der Lage, und nach der Eigenschaft deren Gründen, dann der übrigen Gemächlichkeiten oder Beschwerntissen abgemessen werden müssen, so ist in diesem

vor billig erkannt worden, daß auf den inneren Hausgrund einer ganzen Ansässigkeit oder eines ganzen Bauernhofs mit Inbegriff des Hofes, des Gartens, des Platzes zur Scheuer der Grund sich auf die Maß von zwey Preßburger Mezen Anbau erstrecken müsse: also zwar: daß all-jenes, so von solcher Maß des inneren Hausgrundes abgängig wäre, an den äußeren Feldgründen richtig ersetzt, dargegen aber jenes, so obige Maß von zwey Preßburger Mezen bei dem inneren Hausgrund überstiege, ebenmäßig von denen äußeren Feldgründen wiederum abgezogen werden solle, es seye dann, daß diese Uebermaß so gering wäre, daß selbe den Betrag eines Viertl-Mezen nicht überstiege, da solche als eine Kleinigkeit ohnehin eintge Aufmerksamkeit nicht verdienete.

An



§. II. An äußeren Feldgründen werden auf jede ganze Ansfässigkeit, oder auf jeden ganzen Bauernhof
Joch Acker, jedes Joch auf zwey Preßburger Mäßen gerechnet, dann,
das Jahr hindurch
ausgemessen.
Joch Acker, jedes Joch auf zwey Preßburger Mäßen gerechnet, dann,
das Jahr hindurch
ausgemessen.

§. III. Woferne jedoch von obiger Anzahl der Aecker oder Wiesen etwas abginge, so ist solches dergestalten auszugleichen, daß anstatt eines Jochs Acker ein Tagwerk Wiesen, und anstatt eines Tagwerks Wiesen ein Joch Acker gegeben werde, welche zu Ersetzung der Aecker ausgemessene Wiesen, oder anstatt Abgang deren Wiesen gegebene Aecker, wie auch wo der Abgang bey dem inneren Hausgrund mit einem Acker, oder Wiesen ersetzt wurde, sollen die Unterthanen allermaßen frey zu genießen haben, und können von deren Genuß auf keinerley Art verhindert werden.

§. IV. All dasjenige, so oben von der ganzen Ansfässigkeit gemeldet worden, ist auch von der halben, Viertl- oder Achtel-Ansfässigkeit in seiner behörigen Maß zu verstehen.

Zweyter Punkt

Von denen Beneficiis deren Unterthanen.

§. I. Nach Inhalt des 36ten Articuls des Jahres 1550. haben die Unterthanen von dem Festl des Heil. Michaelis, bis auf das Fest den freyen Weinschank zu genießen.

§. II. Wo die Unterthanen einige ausgerottete Gründe besitzen, da kann der Grundherr solche denenselben nicht anderst abnehmen, weder auch unter die ansfässige Gründe mitrechnen, es seye dann, er habe nach

vor:

vorhergehender gewissenhaften Comitats-Limitation den hierdurch bestimmten Werth der Ausrottungsarbeit zuvor baar vergütet. Wo aber derley Gründe noch zu älteren Zeiten ausgerottet, und hienach denen Ansässigkeiten zugetheilet worden seynd, hiedurch aber die Eigenschaft deren ausgerotteten Grundstücken schon verlohren haben, oder aber, wo diejenigen Unterthanen, so diese ehemals ausgerottet, und sich sonach von solchem Grund entfernt haben, hierauf aber diese Gründe von etner Hand in die andere gekommen, ohne daß die dermalige Besitzer derselben einiges Geld, oder Ausrottungsarbeit hierauf haften haben, da können alle derley Gründe als ausgerottete Grundstücke nicht mehr angesehen, vielweniger obgedachte Vergütung mehr hievon gefordert werden.

§. III. In so weit es immer die Lage, und der Bezirk des Grundes zulasset, sollen die Unterthanen vor ihr Vieh eine genugsame Hutweide haben, von welcher sodann selbe, jedoch mit Vorwissen, und Einwilligung ihres Grundherrn, einen Theil vor ihr Zugvieh werden ausstecken, und verbieten dürfen, dergestalten jedoch, daß auch dem Grundherrn hierdurch nicht benommen seyn wird, sein eigenes Zugvieh, jedoch keinerdingen einig anderes Vieh, auf solche ausgesteckte und verbotene Weide treiben zu dürfen. Wo aber einiger Orten die Hutweide ohnehin schon allzusehr eingeschränkt wäre, da solle durch neue Aufackerung derselben, oder aber durch andere Mittel diese Hutweide nicht noch mehr eingeschränket werden.

§. IV. Wo Waldungen vorhanden seynd, da ist dem Unterthan gestattet von dem windfällig- oder andern durren Holz sein Brennholz zu sammeln, wo aber derley durren, windfälliges Holz ermangelt, da ist ihm auch erlaubt, von denen grünen, jedoch keinerdingen von fruchtbringenden Bäumen sein Brennholz, jedoch lediglich zu seiner eigenen Nothdürft herzuholen.

§. V. Das erforderliche Bauholz wird zwar dem Unterthan in dem Grund seines Orts umsonst, jedoch dergestalten zugelassen, daß

solches durch die Grundherrschaft angewiesen, und die Bäume hiezu ausgezeichnet werden sollen.

§. VI. Wo in dem eigenen Grund wegen gar zu geringen Waldungen das Brennholz vor die Unterthanen nicht auslangete, da wird solches auch anderen Herrschaftlichen Waldungen, jedoch in billiger Maß zugestanden werden.

§. VII. Die Eichelmast wird denen Unterthanen in dem Grund ihres Orts um 6 kr. wohlfeiler, als andere auswärtige hievon bezahlen, zugelassen werden, in denen Prædial-Waldungen hingegen werden sie solche Eichelmast nur gegen jenen Preis zu genießen haben, worüber sie sich mit der Grundherrschaft selbst einverstehen werden.

§. VIII. Wofern in einem Ort der Gemeinde selbst einige Waldungen ausgemessen, oder solche gar denen Ansässigkeiten zugetheilet seynd, und diese Ortschaften noch ferners in dem Besitz solcher Waldungen zu verbleiben verlangten, so wird zwar selben der Genuß des Brenn- und Bauholzes, dann der Eichelmast, und Knoppersammlung in solch-eigenen Waldungen unentgeltlich, und ohne daß sie der Grundherrschaft diewegen etwas zu entrichten haben, auch noch fernershin, aber bloß allein nur zur eigenen Hausnothdurft gestattet, jedoch wird derenselben Grundherr in solchem Fall nicht verbunden seyn jenen Unterthanen einigen Holzgenuß, oder die Eichelmast zu gestatten, es seye dann, daß in solch-unterthänigen Waldungen gar keine Eichel wachseten, als in welchem Fall der Grundherr zwar vorzüglich seinen Unterthanen die Eichelmast, jedoch nur in dem nämlichen Preis, wie anderen auswärtigen Partheyen zuzulassen haben wird. Jedoch wird sowohl in diesen, als wie allen anderen Waldungen die Oberaufsicht ledtglich dem Grundherrschaft vorbehalten.

Dritter Punkt.

Von denen Robathen, und Diensten deren Unterthanen.

§. I. Jeglicher ganz Ansässiger ist schuldig seinem Grundherrschaft in jeder Woche durch einen Tag von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Unters

tergang mit Inbegriff des Hingangs und Zurückgangs, mit Ausnahm
jedoch derer zur Fütterung und zur Tränkung des Zugviehs erforderli-
chen Stunden.

doch wird nicht erlaubt seyn, diese Robath abzuthellen, und den Unter-
than hierdurch zu einer zweytägigen Zugrobath anzuhalten, es seye denn
daß selber aus eigener Schuld oder Nachlässigkeit nur um seinen Grund-
herrs zu bevorthellen weniger Zugvieh hielte, oder mit wenigern Vieh
zur Robath erschiene, und aus einem solchen strafmäßigen Mangel mit et-
nes andern Zugvieh das seintige zusammspannte.

An Platz jedoch solch vorgeschriebener eintägigen Zugrobath ist
der Unterthan nicht mehr denn eine zweytägige Handrobath seinem Grund-
herrs zu leisten verbunden, und auf solche Art werden auch in billiger
Maße die halbe, viertel- oder achtel- Ansässigkeiten zu dienen schuldig
seyn.

§. II. Wenn zwischen dem Grundherrs, und dem Unterthan ei-
niger Streit entstände, wieviel Zeit auf den Hin- und Zurückgang zu
in denen Robathstunden anzurechnen seye, so wird der Comitac zu ent-
scheiden haben, wie viel Zeit nach Maß der Entlegenheit von diesem oder
jenem Ort dem Unterthan anzunehmen seye.

§. III. Es wird ferners gestattet, womit bey denen auf einem
halben Tag, oder weiters entlegenern Ortschaften der zur Robath Com-

mende Unterthan, nachdem ihm solches, um seine benöthigte Anstalten machen zu können, vorläufig erinnere worden seyn wird, in dem Monat einmal durch vier nach einander folgende Tage mit Zumbegriff jedoch des Hin- und Zurückganges zur Zug- oder Handrobath angehalten dürfen werde, dergestalten jedoch, daß solchenfalls der Grundherr zur Sommerszeit die für das Zugvieh erforderliche Hutweide, Winterszeit aber für Leut und Vieh das gemächliche Unterkommen zu gestatten, und zu verschaffen verbunden seyn solle.

§. IV. Wo aber die vorkommende Robath auf eine ganze oder höchstens auch anderthalb Stund entlegen ist, da wird ferners gestattet, daß in den Monaten Novembri, Decembri, Januario und Februario der Hin und Zurückgang in der Früh- und Abenddämmerung solchergestalten geschehe, daß dem Grundherrn von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang die wirkliche Arbeit zu statten komme, wegegen in allen übrigen Monaten obgedachter Hin- und Zurückgang in die von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang ausgemessene Arbeitsstunden auszurechnen seyn wird.

§. V. Zur Zeit des Heumachens, und des Schnitts wird sowohl die Hand- als Zugrobath doppelt geforderet werden können, so jedoch hienach auf andere Wochen abzurechnen seyn wird. Welch doppelt zu forderender Robath Schuldigkeit also beschaffen seyn wird, daß ein ganz ansäßiger Bauer auf das höchste einen Tag Zug- und zwey Tage Handrobath verrichten wird; und weil ein halb ansäßiger Bauer wöchentlich nur eines halben Tages Zug- oder eines Tages Handrobath, ein Viertel-ansäßiger aber eines Viertel Tages Zug- oder halben Tages Handrobath zu leisten schuldig ist, also wird ein solcher Bauer nur nach Maß und Proportion seiner wöchentlichen Gebühr die Robath zu verdoppeln verbunden seyn, welches auch von einer Achtel-Ansäßigkeit auf gleichmäßige Art zu verstehen ist. Die Inwohner aber sollen zu obbesagter Robathsverdopplung zu keiner Zeit angehalten werden können.

§. VI. Wo aber bey der auf einen halben Tag, oder weiters sich erstreckenden Entfernung wegen Anrechnung des Hin- und Zurückganges vermög obigem 3ten *Spho* dem Unterthan zu einer durch vier Tage hintereinander folgenden Robath anhalten zu dürfen gestattet ist, da wird solches zur Zeit deren erstbesagt-mehrdringenden Feldarbeiten in

ei-

einem Monat zwar zweymal wiederholet werden können, dergestalten jedoch, daß dießfalls auf eine solche Art abgewechselt werde, womit in einer Woche dem Grundherrschaft mit Inbegriff des Hin- und Zurückganges durch vier Tage die Robath geleistet werde, die andere Wochen sodann vollständig dem Unterthan frey bleibe, in der dritten jedoch wiederum dem Grundherrschaft auf obige Art die viertägige Robath mit Anrechnung auf die übrige Wochen zu statten komme.

Ueberhaupt jedoch wird bey allen Gattungen der Robathen solche billige Maß zu beobachten seyn, daß wenigstens der vierte Theil der ganz jährigen Robathsschuldigkeit auf die 6 Wintermonate vorbehalten bleiben müsse.

§. VII. Im Fall jedoch die Robatharbeit wegen einfallenden Regen, oder wegen einig anderer darzwischen kommenden Hinderniß nicht entrichtet werden könnte, so solle zwar derjenige Theil des Tages, in welchen die Arbeit zwar angefangen, wegen obiger Hinderniß jedoch unterbrochen worden ist, in die Robath angerechnet werden, wofür jedoch solcher Unterthan nichts gearbeitet hätte, sondern nur auf der Grundherrschaft Befehl gekommen, und wiederum zurückgekehret wäre, so würde nur der Hin- und Zurückgang in die Robath anzurechnen seyn.

§. VIII. Ein jeder behaufter Inwohner ist schuldig seinem Grundherrschaft jährlich durch 18 Tage, der unbehaufte hingegen nur durch 12 Tage die Handrobath zu verrichten.

§. IX. Ob zwar der Unterthan nicht schuldig ist seinem Grundherrschaft eine mehrere Arbeit als jene, wozu er durch die Landesgesetze, und durch gegenwärtiges Urbarium verbunden wird, zu leisten: so ist doch

billig, daß selber in jenem Fall, wo er einem Fremden etliche Handarbeit verrichten will, diese nämliche Arbeit vorzüglich seinem Grundherrn, jedoch gegen einen ganz gleichen Lohn, und übrig gleiche Beneficia, oder gegen einen ganz frey behandelnden Preis, oder aber in denen Fällen, wo denen Comitatern die allgemeine Limitation vermög des Gesetzes zukommet, gegen gleich baare Bezahlung solch-limitirten Preises zu leisten schuldig seye.

§. X. Dagegen soll der Unterthan niemalen gezwungen werden können, die Robathen mit Geld abzulösen, woserne er jedoch über diese Robathsablösung entweder auf einige Zeit, oder auf beständig mit seinem Grundherrn sich gültlich abfinden wollte, so wird solches zwar in Gegenwart der Comitatszeugenschaft erlaubt seyn; im ersteren Fall jedoch, und woserne ein oder anderer Theil von solchen zeitlichen Vergleich abzugehen, und auf gegenwärtiges Urbarium zurückzutreten gesonnen wäre, so wird nothwendig seyn, solches ein ganzes Jahr zuvor, damit man beyderseits der Wirthschaftserforderniß bey Zeiten vorsehen könne, dem anderen Theil zu erklären, und auch bey dem Comitac anzuzeigen.

§. XI. Alle Contracten; so zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan wegen der Robath, oder etnig anderen Urbarial-Schuldigkeiten entweder mit einzelnen Unterthanen, oder aber mit einer ganzen Gemeinde errichtet werden, müssen in Gegenwart einer Comitatszeugenschaft geschlossen werden, wo aber einige grundherrschaftliche Gerechtsame, oder Einkünfte verarendiret, und hierüber, oder auch über andere in das Urbarium nicht einfließende Dinge zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan einige Contracten geschlossen werden wollten, da werden solche auch ohne Anwesenheit der Comitatszeugenschaft jederzeit erlaubt, und gültig seyn.

§. XII. Außer der obgedacht gewöhnlichen Robath werden die Unterthanen jedes Jahr eine weite Fuhr zu verrichten schuldig seyn, bey welcher doch nachfolgendes zu beobachten seyn wird.

imo. Das vier ganz Anfassige, und so nach billiger Maß von geringerer Gattung auch mehrere zusammen spannen, oder nach Art, wie sich selbe hierüber einverstehen werden, eine vierspännige Fuhr verrichten sollen.

2do. Daß solche weite Fuhr nicht bey verdorbener Strasse, sondern bey guten Wege geschehen, und nach dem allgemeinen Gang nicht über eine zweytägige Entfernung sich erstrecken möge.

3tio. Soll selbe zur Zeit des Heumachens, des Schnitts und der Weinlese nicht geforderet werden, weder auch

4to. Auf das nachfolgende Jahr verschoben, weder auf Geld oder andere Arbeit verwechslet werden können.

5to. Woserne diese weite Fuhr wegen eines unvermütheten Zufalls in der Hinreise sich über zwey Tage erstrecken, oder der Wagen durch die Grundherrschaft in der Zurückfahrt beladen werden würde, so soll nicht nur jene mehrere Zeit, sondern auch die Tage der Zurückreis von der Robath abgerechnet werden.

6to. Alle Wege: Brücken: und Ueberfahrts: oder andere Mauthen, wie auch Dreißigst, oder sonstige Zoll nebst der in denen Wirthshäusern etwann benötigten Beherbergung ist der Grundherr schuldig auf seine eigene Unkosten zu tragen.

§. XIII. In Erwägung des dem Unterthan umsonst gestatteten Brenn- und Bauholzgenusses wird jeder mit Zugoth versehenen ganz Ansfäßiger, so diese unentgeltliche Holznutzung wirklich gesezet, schuldig seyn, aus denen durch die herrschaftliche Beamte anzeigenden Waldungen eine Klafter Brennholz, so zuvor durch zwey Handrobathen niederzuschlagen, und zusammezuhacken seyn wird, in die herrschaftliche Curiam, oder Magerhöfe, oder aber an ein anderes in dem Bezirk der Herrschaft gelegenes Ort hinzuführen, und das nämliche wird auch in billiger Masse der Halb- Viertel oder Achtel- Ansfäßige zu thun schuldig seyn.

§. XIV. Dem Grundherrschaften wird jedoch frey stehen, diese nämliche Arbeit in eine andere Robath jedoch solchergestalten umzuändern, daß die Fuhr einer Klafter Holz mit einer eintägigen Zugrobath, und die Niederschlagung und Zusammhackung einer solchen Klafter Brennholzes mit einer eintägigen Handrobath von einem jeden deren hiezu bestimmten zwey Handarbeitern jedoch nur im Winter abgearbeitet werden solle.

§. XV. Der Unterthan soll sowohl das Meutl, wo er solches in Natura entrichtet, als auch das Bergrecht an den ihm in dem Bezirk seiner gesammelten Fehung durch die Grundherrschaft anweisenden Ort ohne einige Robathsanrechnung zu führen schuldig seyn, all andere Einfuhren der Zehndfrüchten oder der eigenherrschaftlichen Fehung, und übrige Fuhren, und Vorspann hingegen, sie mögen in der Grundherrschaft, oder der Beamten eigenen, oder in allgemeinen Vorfällen vorkommen, wie dann auch das Brieftragen, oder all andere Arbeit, von was Gattung sie immer seye, so bald sie in diesem, oder anderen Punkten nicht benennet ist, wird in die vorgeschriebene Urbarial-Robath angerechnet werden müssen.

§. XVI. Im übrigen wird nicht erlaubt seyn, den Unterthan, wann auch vor baares Geld, wieder seinen Willen zu einigem Fuhrwerk anzuhalten, sondern wofern der Grundherr seinen Unterthan außer der Robath zu einigem Marktfuhren, oder anderstwohin gebrauchen wollte, so wird er mit demselben ob- und gegen was vor einen Preis solcher die Fuhr über sich nehmen wolle, des Fuhrlohns halber ohne allen Zwang sich einzuverstehen haben.

§. XVII. Zur Ausrottung der wilden Thiere, wo deren einige sich aufzuhalten pflegen, seynd die Unterthanen schuldig mit herrschaftlichem Pulver und Bley außer der Robath durch drey Tage zu jagen, dergestalten jedoch, daß die Jagdschuldigkeit in eine andere Gattung Robath nicht verwechslet, weder auch mit Geld oder Naturalien redimiret werden solle.

§. XVIII. Obwohlen der Unterthan, so entweder in herrschaftlichen Diensten, und Robathen, oder in Verrichtung seiner eigenen Wirthschaft, oder aber wegen Vermahlung seiner eigenen Früchten auf die Mühl

Mühl gehet, seinem Grundherrn einige Mauth zu entrichten nicht schuldig ist, woferne er jedoch in anderen Geschäften über eine Mauthstrassen ziehete: so hat er die behörige Mauth etweder in baarem Geld zu bezahlen, oder aber nach billiger Maaße zu Reparirung solcher Strassen etne unentgeltliche Arbeit zu verrichten, worinnfalls jedoch die Auswahl dem Unterthan gelassen wird.

Vierter Punkt

Von den Gaben und übrigen Anlagen.

§. I. Jeder behaufter Unterthan, und Inwohner ohne Ausnahme ist schuldig seiner Grundherrschaft jährlich einen Gulden Zins in zwey Fristen, nämlich auf St. Georgii, und St. Michaelis Fest zu entrichten, wogegen alle unbehaufte Inwohner von der Zahlung dieses Zinses befreyet seynd.

§. II. Etu jeder ganz ansässiger Bauer hat seinem Grundherrn jährlich zu entrichten: zwey Hühnl, zwey Kapaunen, zwölf Eyer, eine halbe

halbe Maß Schmalz, und also nach billiger Abtheilung die halbe, Viertels oder Achtel-Ansässigkeiten.

§. III. Nebst diesen obbesagten Gaben werden jede dreyßig ganze Ansässigkeiten zusamm das Jahr hindurch einmal ein Kalb, oder statt desselben 1 fl. 30 kr. abzuführen haben.

§. IV. Außer deme wird auch jeder Bauer bey vorkommender Verehrlichung seines Grundherrns, oder Grundfrauen (keiner Dingen aber bey Verehrlichung derenselben Söhne, oder Töchter) wie nicht minder bey Gelegenheit der geistlichen Primitien (die Capitula, und Conventen jedoch ausgenommen) seinem Grundherrn einen mäßigen Beytrag, und zwar an denen in obgedachten *Spho* 2do bemerkten Victualien auch unter billiger Abtheilung deren halben, Viertels oder Achtels-Ansässigkeiten beyzusteuern schuldig seyn.

§. V. Es wird jedoch der Auswahl des Grundherrn überlassen, ob selber obgedachte Victualien, oder diesen Hochzeits- und Primitien-Beytrag in Natura oder aber statt dessen das auf 48 kr. von jeder ganzen Ansässigkeit bestimmte Equivalent, und so nach billiger Abtheilung auch von denen übrigen nehmen wolle.

§. VI. Woserne der Grundherr zur Kriegszeit in eine solche feindliche Gefangenschaft gerathete, aus welcher er seinen Kopf vor eigenes Geld los kaufen müßte, da wären die Unterthanen nach altem Gebrauch, und nach Vorschrift des 39ten Articul des 1548ten Jahrs zu solcher Auslösung ihres Grundherrn eine anständige, jedoch mäßige Beyhilff beyzutragen schuldig, wegen der Landtags-Steuer jedoch so nur jenen Prælaten, und Herren, welche benanntlich durch die gewöhnliche Regales zum Landtag berufen werden, zu entrichten seyn wird, werden die Comitatsobrigkeiten wohl Obsicht zu tragen haben, damit selbe die billige Maß nicht übersteige.

§. VII. Für einen Brandwein-Kessel, wann der Unterthan solchen wirklich gebrauchet, wird selber seinem Grundherrn jährlich 2 fl. entrichten.

§. VIII. Von denen neu ausrottenden Grundstücken werden die wegen des Grundzinses zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan
errich=

errichtende Verträge, von den ehin schon ausgerotteten Gründen hingen der blshertige Gebrauch des Grundzinses zu beobachten, keiner Dingen, aber etwas hievon zu erhöhen seyn.

Fünfter Punkt.

Von dem Neuntl, und dem Bergrecht.

§. I. Von allen Erdgewächsen (ausgenommen derenjenigen, so in denen zum Hausgrund gehörigen Gärten gefechset werden,) desgleichen auch von denen im nämlichen Jahr erzeugten Lämmern, Kizeln, und Bienenstöcken hat der Unterthan das Neuntl in Natura zu entrichten, welches jedoch von selbst weder im Geld geforderet, weder auch auf einige andere Gattungen erstreckt werden darf.

Wo aber obbesagte Lämmer, Kizeln, oder Bienenstöcke die neunzte Zahl nicht erreichen, da müssen dem Grundherrn für jedes Lamm vier Kr., für jedes Kizel drey Kreuzer, und für jeden Bienenstock sechs Kreuzer abgeföhret werden.

§. II. Doch muß von solchen nach Inhalt des 96ten Articuls 1647. die Abnahm des Neuntls über das Fest des heil. Joannis des Taufers nicht hinaus verschoben werden, wie dann auch das Neuntl deren abgemäheten Feldfrüchten bis auf das Fest des heil. Stephant (ausgenommen, daß solches die üble Witterung nicht gestattete) abzunehmen seyn wird; woserne aber wegen solcher üblen Witterung, oder wegen des aus ermangelnder Zettigung später einfallenden Schnitts die Fruchtärnte zur obgedachten Zeit nicht vorgenommen werden könnte; alsdann wird der Comitatz zu bestimmen haben, zu welcher Zeit das Neuntl, und der Zehend abgenommen werden solle; wobey übrigens im Fall das Neuntl bis zur obgemeldten, oder aber bis zu der in obigen Fällen durch den Comitatz bestimmenden Zeitfrist nicht abgenommen seyn sollte, denen Unterthanen frey stehen wird, ihre Früchte mit Hinterlassung des Neuntels auf dem Feld einzuföhren.

§. III. Wann einige Grundstücke, von welchen das Neuntel schon einmal entrichtet worden ist, zum zweytenmal mit einem noch in nämlichen Jahr genußbaren Saamen angebauet werden sollten: so wird von solchen und derenelben Fehung weder Neuntl noch Zehend mehr zu entrichten seyn, wie dann auch von jenen Aeckern, welche zum Ersatz deren abgängigen Wiesen, oder Hausgründen denen Ansässigkeiten zugetheilet worden seynd, das Neuntl nicht abgeforderet werden mag.

§. IV. Ein jeder ganz ansässiger Bauer wird entweder von seinem erzeugenden Hanf und Flachs das Neuntl, oder aber statt dessen 6 Pfund Gespinnst aus herrschaftlichen Hanf oder Flachs, und so auch der Halb-Biertl- oder Achtel-Ansässige unter billiger Abtheilung abzustatten haben.

§. V. Obwohlen die Frage, ob, wem, und von was für Gattungen der Zehend zu entrichten seye, zur Urbarial-Einrichtung nicht gehört, in so weit jedoch der Zehend etwann auch von solchen Gattungen, welche in dem ersten Articul des Jahrs 1481 nicht enthalten seynd, ein oder anderer Orten abgenommen worden seyn sollte: so wird solches htemit abgestellt, und der Zehend nur auf die in gedachtem Articul bemerkte Gattungen dergestalten beschränket, daß derselbe nur allein von diesen, keiner Dingen aber von anderen in jenem Gesaß nicht benannten Gattungen abgenommen werden solle.

§. VI. Wo das Neuntl von dem Wein entrichtet wird, dort ist solches von der nämlichen Gattung, von welcher die ganze Fehung abgemessen worden ist, richtig, und ohne einige Uebermaß oder Aufgab abzunehmen, und sowohl bey dem Neuntl, als bey dem Bergrecht keine andere, als die auf 32 Maß gerechnete Preßburger Eimer zu gebrauchen.

§. VII. Nachdem der 97ste Articul des Jahrs 1715. mit klaren Worten vorschreibt, daß das Bergrecht über den alten Gebrauch nicht erhöht werden solle, und auch durch mehrere Geseze vorgesehen ist, daß das Bergrecht nach keiner anderen als der Preßburger Maß abgenommen werden solle: solchemnach wird nach Vorschrift dieser Geseze htemit veranlasset, daß wo immer seit der Zeit des obangeführten Articuls, nämlich seit dem Jahr 1715 entweder die Maß des vorhin errichteten Mosts durch eine andere von dem Preßburger Eimer unterschiedene Messerey er-

höhet, oder aber einig andere neue Abgaben eingeführet worden seynd, alle solche als gesetzwidrige Mißbräuche unverzüglich abgestellt, und die nach dem vorhinig alten Gebrauch zu entrichten gewesene Maß nach dem Preßburger Eimer eingerichtet werden solle.

Wo aber seit der Zeit jenes verfaßten Articuls neue Weingärten, oder Weingebürge angeleget worden seynd, und zur Zeit derenselben neuen Anpflanzung die Maß des Bergrechts entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder sonsten bedungen worden ist; dort solle diese gleich bey erster Anlegung solcher Weingärten bestimmte Quantität des Mosts auf die Preßburger Maß eingerichtet, und künftighin auch weiters so abgeführet werden; woserne aber in diesen neuen Weingärten oder Weingebürgen seit jener Zeit einige neue Abgaben aufgebracht worden wären, so sollen auch solche als denen Gesetzen zuwieder und mißbräuchliche Bergrechts: Erhöhungen alsogleich vollständig aufgehoben werden.

§. VIII. Damit aber künftighin wider die Vorschrift des obgedachten Gesetzes das Bergrecht über den alten Gebrauch weiters nicht erhöht werden könne, als solle in jedem Ort, wo solches abgenommen wird, eine genaue Ausweisung derer sämtlichen durch die Unterthanen besitzenden Weingärten, und alles dessen, so hievon als Bergrecht nach der Preßburger Maß abgereichet wird, unter der Unterfertigung des Comitats verfaßet, und hievon ein Exemplar bey dem Grundherrschaft, eines bey dem Unterthan, und das dritte bey dem Comitats aufbehalten werden.

§. IX. Woserne hingegen in den Weingebürgen gar kein Wein gefehset würde: so wird zwar der Unterthan unerachtet dessen seinem Grundherrschaft das Bergrecht in nämlicher Maße zu entrichten schuldig seyn, wieweil jedoch selbes nicht in baarem Geld, sondern in Natura abzunehmen ist; so solle in einem solchen Fall das Bergrecht erst aus der Fehsetzung des zukünftigen Jahrs abgeführet werden.

Sechster Punkt

Von denen Rechten, und Gerechtsamen der Grundherren.

§. I. Die deren ohne Erben ablebenden Unterthanen dem Grundherrn anheimfallende Güter sollen die Unterthanen sich keineswegs zuetignen, sondern gleich nach dem Todfall des Hinscheidenden dem Grundherrn entdecken, welche Güter alsdann der Grundherr eben so, wie jene deren entwichenen Unterthanen nach Vorschrift Tit. 30mi Partis 3tia nach Hindanfertigung jedoch der hierauf haftenden Schulden oder anderen Lasten zurückzunehmen befugt seyn wird, ohne Nachtheil jedoch des 1sten Articuls des Jahrs 1723.

Weilen aber so lang einige Pupillen übrig seynd, derley Zurückfälle keinen Platz haben, und in den getheilten Gütern bey Absterben des einen den übrigen, so mitgetheillet haben, die Nachfolge zukommet: als solle zu Vermeidung aller hiebey vorkommenden Mißbräuchen, und Unordnungen derley Zurückfalls-Geschäfte hinführo nicht durch die alleinige herrschaftliche Beamte behandelt, sondern bey dem herrschaftlichen Stuhl behörig vorgenommen, und nach Vorschrift des obgedachten Tituli 30mi Partis 3ia entschieden, endlichen aber das ganze solchergestalten bey dem herrschaftlichen Stuhl entschiedene Geschäft bey dem Gerichtsstuhl des Comitats vorgetragen werden.

§. II. Wann es sich ereignete, daß durch allzuhartes Verfahren der Grundherren einige Ansäßigketten öde würden; so sollen in jenem Fall die öde Ansäßigkeiten wie alle übrige Gründe, so schon unter die Conscription deren Porten gezogen waren (woferne die Entwichenen nicht zurückkehreten) entweder neuen Bauern überlassen, oder aber den übrigen im Ort schon wohnenden Unterthanen gegen die vermög gegenwärtiger Urbarial-Regulation hievor in billiger Maße zu entrichten habende Dienst und Gaben zugetheillet werden.

§. III.

§. III. Nach Inhalt des 18ten Articuls des 5ten Decrets Königs Uladislai, und des 22ten Articuls des Jahr 1729 ist alle Gattung von Jagden, Vogelfang und Fischerey in denen fischreichen Wässern den grundherrschaftlichen Rechten alleinig vorbehalten, wannhero dann auch alles dieses den Unterthanen auf das schärfeste verbothen ist.

§. IV. Obwohlen den Unterthanen der Weinschanck obbemeldtermaßen auf eine gewisse Zeit zukommet, wo jedoch einig zur Beherbergung der Reisenden eingerichtetes herrschaftliches Wirthshaus vorhanden ist, oder noch weiters errichtet werden wird, da solle in solchem Wirthshaus der Schanck von allem Getränk durch das ganze Jahr der Herrschaft frey bleiben: wie dann auch aller Schanck des Brandweins, und des Biers, und die Zubereitung derley Getränkes zu den grundherrschaftlichen Rechten alleinig gehörig ist.

§. V. Wann der Grundherr nach dem 36ten Articul des Jahrs 1550 einem Unterthan das Ausschanken anvertrauen will, so solle ein solcher, so lang er schenket, von der wochentlichen Robath befreyet seyn, und außer deme das Schenkerlohn mit vier Denari vom Eimer demselben durch die Grundherrschaft entrichtet werden.

§. VI. Alle Einkünften deren Standgeldern, Wochen- und Jahrmärkten (ausgenommen es befandete sich, daß solche denen Gemeynden schon vorhin mittels eines Privilegii verltzehen worden wären) wie dann auch der Fleischbank, und deren rechtmäßigen Mäuthen sollen als herrschaftliche Rechte, und Privilegial-Gerechtsame dem Grundherrschaftlichen vorbehalten bleiben.



Siebenter Punkt

Von denen aufgehobenen, und hinfünftig zu vermeidenden Mißbräuchen, und Erzessen.

§. I. Da dem Grundherrn als Beschützer deren Wassen die Ob-
sorge über das Vermögen deren durch seine Unterthanen hinterlassenen Pu-
pillen obnehtin obliegt: so werden alle Verlassenschafts- oder Inventurs-
und Theilungs- Taxen von dem Vermögen des Unterthans, wie selbe
immer Namen haben mögen, vollständig aufgehoben.

§. II. Eben so werden auch die sogenannte Laudemia, die
Taxen deren Quere- Briefen, oder die Abnahme des zehenden Theiles de-
ren durch Testament verschafften, vertauschten, oder verkauften Sachen
gänzlich abgestellt.

§. III. Die Unterthanen sollen in dem freyen Kauf, und Ver-
kauf des Tabacks, Honigs, Wachs, Schmalzes, Flachses, Hanfs,
und anderen derley Naturalien, von wem, und wo sie solche auch im-
mer kaufen, oder verkaufen wollen, von dem Grundherrn auf keine Weis
gehinderet, viel weniger dießfalls mit Contrabandirung oder anderer
Geld- oder Leibsstrafe belegt werden; mit Vorbehalt jedoch des nach
dem 75ten Articuls des Jahrs 1723 dem Grundherrn zukommenden
Vorkaufrechts, welches sich dahin verstehet, daß solcher Vorkauf dem
Grundherrn, wann er den ganz freywillig bedungenen Werth nicht
durch Anrechnung deren künftigen Gaben, sondern durch den baaren
Gelderlag vergüten wird, zur eigenen Hausnothdurft allerdings gebüh-
re; und damit bey diesem Vorkaufsrecht die wegen dem Einkauf in ein
solches Ort kommen wollende Fremde von dannen weder mit Worten,
weder mit Werken abgewiesen, noch minder die Sachen deren Untertha-
nen aufgehalten werden mögen, sondern auf die nämliche Art, wie der
Bauer mit einem Auswärtigen übereins gekommen ist, also auch gegen
un-

unverweilte Bezahlung des nämlichen Werths der Verkauf dem Grundherrschaften zu statten komme, dabey aber das rechte Gewicht und Maß beobachtet werde, und daß dahero aller Verkauf denen Unterthanen frey bleibe ohne daß selbe, wann sie nicht wollen, ihrem Grundherrschaften etwas zu verkaufen sollen gezwungen werden können.

§. IV. Gleichwie alle Monopolia durch die Gesetze ausdrücklich verbotthen seynd, also sollen auch etnige Verarendirungen derer zum Handel gehörigen Sachen und Naturalien mit Ausschließung und Einschränkung deren Unterthanen nicht geschehen können.

§. V. Der Unterthan soll keinerdingen gezwungen werden sich der herrschaftlichen Mühlen zu gebrauchen, sondern es wird thme frey bleiben seine Früchte auch auf andern Mühlen vermahlen zu lassen.

§. VI. Nachdem zu der in einigen Orten durch Mißbrauch eingeführten Bezahlung des Bahn-Weingeldes der Unterthan keinesweges gezwungen werden kann, als wird solcher Mißbrauch gänzlich aufgehoben.

VII. Die Lieferung des Dungs wird vor künftigt dergestalten abgestellt, daß der Unterthan seinen eigenen Dung herzugeben niemalen, den herrschaftlichen hingegen mit Anrechnung der Robath in die Weingärten, oder in andere durch die Grundherrschaft bestimmende Orte abzuführen schuldig seye.

§. VIII. Der bey einigen Herrschaften gebräuchliche, dabey aber so ungewöhnliche, als gesetzwidrige Federzehend und die Abrupfung derer dem Unterthan zugehörigen Gänsen wird hiermit gänzlich abgestellt.

§. IX. Desgleichen sollen die Unterthanen auch nicht schuldig seyn, ihr Stroh zur Bindung deren herrschaftlichen Weinreben herzugeben.

§. X. Die bishero in etwelchen Herrschaften durch die Unterthanen bestrittene Bezahlung deren herrschaftlichen Weingärten = Hüter, und deren Aufsehern bey der herrschaftlichen Weingarten = Arbeit wird ebenfalls abgestellt.

§. XI. Die Unterhaltung deren auf Execution ausschickend herrschaftlichen Leuten, wie auch all anderes (den Executions Groschen, wie unten des mehreren zu ersehen seyn wird, alleinig ausgenommen) in baarem Geld entrichtendes Taglohn, wie nicht minder alle Erpressungen deren herrschaftlichen Trabanten und Jäger werden gänzlich aufgehoben.

§. XII. Es wird nicht gestattet von denen Unterthanen zur Sicherheit, womit selbe nicht entweichen mögen, etniges baares Geld abzufordern, und woferne solches einiger Orten geschehen wäre, so ist solches Geld denselben sammt dem Interesse hievon zurückzustellen.

§. XIII. Werden sowohl die Quartiersgelder, als auch das Husaren = und Monstrungsgeld, wo solches eingeführet ware, völlig abgestellt.

§. XIV. In jenen Orten, wo die Fleischbank denen Unterthanen verarendiret ist, da solle denenselben durch den Grundherrn einig angemustertes Vieh zum Schlachten nicht aufgedrungen, weder soll auch sonst einiges Fleisch pfund = oder stückweis unter die Unterthanen gegen baare Bezahlung vertheilet werden, sondern es muß solches in der Fleischbank ausgehauen, und durch den Unterthan frey und ohne alle Beschwerntiß gekauft werden.

§. XV. Denen Unterthanen sollen weder einige Naturalien, noch einige Victualien zum Kauf oder Verkauf, weder auch einig verdorbene Wein, Brandwein, oder sonstiges Getränk, weder Faß = noch halbweis zum Ausschchenken, oder Verkaufen auf einige Weis aufgedrungen werden, wie dann solche vor den verdorbenen Wein, oder das denenselben zum Ausschchenken übergebende Getränke gut zu stehen, oder aber einige leere Fässer außer der Robath zu führen nicht schuldig seyn sollen.

§. XVI.

Taufnamen und Zunamen	Eigenschaft der Ansässigkeit.	Bestimmung der Ansässigkeit.		Jährliche Robathen	Neuntl.	Zins und Gaben.								
		Innere	Aussere			Grund.	Stück Vieh. Oder statt deren selben Handrobath.	Zins.	Brenn Holz.	Gespinnst.	Schmalz.	Kapounen.	Hünel.	Eget.
		Preßburger Wehen.	Joch Acker.	Zugwerk Wiesen.	Zugrobath mit									
		No.	Tag											

Kaufnamen und Zunamen.	Eigenschaft der Ansässigkeit.	Bestimmung der Ansässigkeit.		Jährliche Kobathen	Neuntl.	Zins und Gaben.																
		Innere	Aussere			Stück Vieh	Oder statt deroesellen Jar:drobath	Bing.	Brenn Holz.	Gespinnst.	Schmalz.	Kapainen.	Hünel.	Eyer.								
		Grund.		Zugrobath mit	No.										fl.	klf.	th	halbe	No.			
		Prepurger Mezen.	Zoch Hecker.			Zagwert Wiesen.	Mag.															

**Z a u f n a m e n
u n d
Z u n a m e n.**

Eigenschaft der Ansaßigkeit.

**Bestimmung
der Ansaßigkeit.**

Innere Außere

Grund.

Preßburger Weiden.

Soch Hecker.

Lagerwerk Wiesen.

**Jährliche
Kobathen**

Stück Vieh.

Zugroboth mit

Oder statt derenfellen Handroboth.

Reuntl.

Zins und Gaben.

Zins.

Brenn Holz.

Gespinnst.

Schmalz.

Kaputteln.

Hünel.

Eyer.

No.

Tag.

fl.

Klf.

th

halbe

No.

§. XVI. Das Hüner- und Sichelgeld, wie auch das Zettel- und Preßgeld, sammt der einiger Orten eingeführten Kostmaß wird eben so, wie alle Verköstung und übrige Mißbräuche deren zur Abnahm des Neuntels, und des Zehends kommenden Leuten vollständig aufgehoben.

§. XVII. Die Unterthanen sollen weder zur Weinlese noch auch zum Neuntel, oder Zehend des Weins ihre eigene Fässer herzugeben an gehalten werden können.

§. XVIII. Alle und jede nur immer erdenkliche in obigen Punkten nicht enthaltene Natural-Gaben, und übrige Anlagen werden hie mit gänzlich aufgehoben und abgestellt:

§. XIX. Alle Vertauschung und Verwechslung deren zu den Ansäßigkeiten gehörigen Grundstücken wird nicht anders erlaubt seyn, als wann an Platz derselben andere von nämllicher Größe und von gletcher Güte und Fruchtbarkeit dem Unterthan durch den Grundherrschaften werden übergeben werden, widrigens aber sollen demselben die abgenommene Gründe zurückgestellt werden.

Achter Punkt

Von jenem, so dem Unterthan verbothen ist, und von denen hierauf gesetzten Strafen.

§. I. Strafgesetze sollen unter keinem nur immer erdenklichen Vorwand, ausgenommen in jenen Fällen, wo solche durch die Landesgesetze selbst ausdrücklich vorgeschrieben seynd, und da nur von jenen Unterthanen abgenommen werden können, welchen bey dem herrschaftlichen Stuhl in Gegenwart der Comitats- Zeugenschaft, nämlich eines Stuhlleichters und eines Stuhlgewornen solche rechtmäßig auferleget

worden seynd, doch wird auch bey solchen die Appellation zu dem Gerichtsstuhl des Comitats frey stehen.

§. II. Wo aber einigter Schaden denen Feldern zugefüget worden wäre, nachdem dießfalls wegen der Pfändung des Viehes durch das Gesetz ohnehin schon die Vorsehung gemacht ist, so hat man sich nur hieran zu halten.

§. III. In all andern Fällen, wo der Unterthan billiger Massen zu bestrafen ist, solle der Missethäter, ausgenommen wo entweder durch das Gesetz, oder weiters unten etwas anderes vorgeschrieben ist, weder in Geld, so den Contribuenten nur entkräftet, weder an dem Leib sondern mit einer ein- zwey- oder höchstens dreytägigen unentgeltlichen Handarbeit bestrafet werden, doch solle diese zur Straf auferlegende Arbeit nicht zur Zeit des Ackern, des Mähens, des Schnitts oder der Weinlese, sondern zu etner andern Zeit durch den Strafmäßigen verrichtet werden.

§. IV. Obwohlen, wie erst gemeldet worden, die Unterthanen weder an Geld, weder am Leib bestrafet werden sollen: weilen es sich jedoch zu Zeiten ereignet, daß, gleichwie der Unterthan sich durch seinen allzufreyen Mund, oder durch den Leib vergehet, oder auch sonst durch eine dreytägige Handarbeit nicht gebessert werden kann, solcher also nothwendig an dem Leib gezüchtiget werden muß, dannenhero wird in all solchen Fällen zu beobachten seyn, daß, wo es um eine solche Züchtigung des Leibs zu thun wäre, allda solle der Strafmäßige, wann er eine gesunde, und starke Person ist, nach Maß des Verbrechens höchstens mit vier und zwanzig Stockstreichen, oder nach Art des Geschlechts mit vier- und zwanzig Karbatschstreichen gezüchtiget werden.

Woserne aber der Strafmäßige höhern Alters oder von schwachen Kräften wäre, so solle selber mit dem Gefängniß, nach Art der Umständen auch mit Wasser und Brod, jedoch dergestalten gestrafet werden, daß selber durch solche Gefängniß niemalen länger als höchstens drey Tage von seiner Arbeit abgehalten werden dürfe, es seye dann, daß ein größeres Verbrechen, so eigentlich zur Entscheidung des herrschaftlichen Stuhls gehörete, unterwaltete.

§. V.

§. V. Wo ein Unterthan wegen einigen Verbrechen in das herrschaftliche Gefängniß eingebracht, und in die Eisen geschlossen werden sollte, allda aber auch bisher einiget Schließgeld zu bezahlen gebräuchlich gewesen wäre, da solle derselbe nicht mehr denn 15 Kr. an solchem Schließgeld zu entrichten schuldig seyn.

§. VI. Dem Unterthan wird unter Verlust des Ausrottungswerths, und unter dem Ersatz alles verursachenden Schadens ohne Erlaubniß des Grundherrn einigte Ausrottung der Gründen hinführo nicht erlaubt seyn; der Grundherr hingegen kann obbesagtermassen die schon wirklich ausgerottete Grundstücke nicht anders, als durch Vergütung des durch gewissenhafte Comitatslimitation bestimmenden Preise zurücknehmen, weder dem Unterthan vorenthalten.

§. VII. Nachdeme die Erhaltung deren Waldungen hauptsächlich dem Grundherrn obliegt, so wird keinem Unterthan erlaubt seyn frische Baum- oder Zaunstecken und Ruthen, weder auch Ketstangen oder andere Pfähle, ohne besonderen grundherrschaftlichen Verlaub zu haben oder zu schneiden, und solche in einen anderen Grund zu überbringen, und zu verkaufen, folgar mit dem Holz einiget Handel zu treiben.

§. VIII. Was aber die Straf deren die Wälder niederhauenden oder die Bäume abschälenden Unterthanen anbelanget, so sollen solche nicht nur den Schaden zu ersetzen, sondern auch eine dreytägige Handroboth zu verrichten schuldig seyn, woferne aber jemand durch diese Strafe von Beschädigung der Waldungen nicht abgeschrecket werden sollte: so sollen die Strafmäßige durch das Comitats selbst gezüchtigt, und dem Grundherrn der erforderliche Bestand geleistet werden, womit selber nach Maß des schwereren Verbrechens anderen zum Beyspiel nachdrücklich gestrafet werden möge.

§. IX. Alle Geld- oder Natural-Sammlungen seynd unter den Unterthanen bey vier, und zwanzig Prügel Straf verbotthen.

§. X. Die hinterlistige Eintreibung der Schweine in die herrschaftliche Waldungen, woferne solche Schweine in dem Wald selbst er-

tappet würden, wird mit der zweyfachen vor die Unterthanen sonst limitirten Eichelmaßungstax zu bestrafen seyn.

§. XI. Alles Knoppernklauben oder die Abschlagung der Eicheln kommen dem Grundherren alleinig zu, und ist dem Unterthan unter der Straf der Contrabandirung, dann einer dem Grundherren zu leistenden dreytägigen Arbeit verbothen; dagegen wird auch dem Grundherren nicht erlaubt seyn, seine Unterthanen zur Knoppernsammlung außer der Robath anzuhalten.

§. XII. Keinem Unterthan ist erlaubt Gewehr zu führen oder Jagdhunde zu halten, unter obgedachter dreytägiger Handarbeits-Straf.

§. XIII. Außer der durch das Gesetz bestimmten obangemerkten Zeit ist denen Unterthanen alles Getränk, von was Gattung es auch immer seye, auszuschicken unter der Contrabands und dreytägigen Handarbeits-Straf, so oft darwider gehandelt werden würde, auf das schärfste verbothen, in jenen Orten jedoch, wo sie eigene Weingärten haben, da ist selben erlaubt, auch zur Zeit des herrschaftlichen Schanks ihre in dem herrschaftlichen Grund gefechsete eigene Weine zur eigenen Hausnothdurft nach Haus zu führen und solchen zu trinken.

§. XIV. Wann der zur Robath berufene Unterthan aus seinem Verschulden, oder Nachlässigkeit nicht erschiene, so solle selber mit zwölf Prügeln bestrafet werden.

§. XV. Woferne jemand zum Nachtheil der herrschaftlichen Fleischbank von auswärtigen Orten Fleisch einzuführen, oder selbst gegen einigen Preis Fleisch auszuhacken sich unterstenge: so soll selber jedesmal außer der Contrabandirung auch mit einer dreytägigen Handarbeit bestrafet werden.

§. XVI. Die Wittwen derer verstorbenen Bauren haben sich nach der Vorschrift des 2ten Articuls Decreti 7mi des Königs Uladislai zu richten, das ist, daß selbe, wofern sie sich auch mit jemand anderen
ver-

verehlichten, ohne Vorlaub ihres Grundherrn von Haus nicht abtreten können, widrigens aber ihre ganze Habschaft der Willkühr ihres Grundherrns unterliegen solle.

§. XVII. Ohne Vorwissen der Grundherrschaft ist nicht erlaubt im Namen der Gemeinden eintige Schulden zu machen.

§. XVIII. Eben so sollen auch ohne Vorwissen des Grundherrn weder neu ankommende angenommen, weder Kauf noch Verkauf, noch auch eine Vertauschung oder Verschaffung deren zur Ansässigkeit gehörigen Grundstücken und zwar unter Verlust der darauf haftenden Summe geschehen; in jenem Fall jedoch, wo dem Unterthan vermög des Gesetzes selbst der Verkauf frey stehet, da solle er zwar solches mit Wissen des Grundherrn thun, doch kann er auch ohne dessen Einwilligung den Kauf schließen.

Neunter Punkt

Von jenem, so zur innerlichen Einrichtung
gehöret.

§. I. Zum Richteramt wird die Grundherrschaft drey vorschlagen, aus welchen sodann die Gemeinde in Gegenwart des herrschaftlichen Beamten einen auswählen wird; jedoch wird der Grundherr befugt seyn, solchen, wofern es dessen Verbrechen erforderte, absetzen und bestrafen zu können, an Platz welchen sodann die Substituierung wiederum auf obige Art beschehen muß, den Notarium hingegen, und die Geschworne kann die Gemeinde selbst ohne Einfluß des Grundherrn aufnehmen und entlassen.

§. II. Die Richter sollen weder wegen deren dem Grundherrn leistenden Diensten, weder auch wegen einiger anderen Ursach, aus was immer für einen Vorwand von der Contribution befreyet seyn.

§. III. Billig, und nothwendig ist, daß der Grundherr besorget seye, damit die Contributions-Reparation unter denen Unterthanen nach der Comitats-Vorschrift in gehöriger Gleichheit geschehe, und diesfalls einiger Betrug nicht unterlaufe, und daß selber hierüber jedoch ohne etniger Last deren Unterthanen von dem Richter Rechnung fordere.

§. IV. Woferne aber der Grundherr solche Rechnung zu fordern unterlasse, so solle die Comitats-Obrigkeit solches bewirken.

§. V. Jedoch solle die Einbringung der an repartirten Contribution, und die Ablieferung derselben in die Comitats-Cassen lediglich bey denen Gemeinden, und Richtern verbleiben, wannhero dann die Comitater Obsorg zu tragen haben werden, womit sich die Grundherrschaften, und derenelben Beamte dießfalls nicht einmischen mögen.

§. VI. All jenes, so nach dieser Urbarial-Einrichtung dem Grundherrn gebühret, solle demselben durch die Unterthanen richtig abgeführt, und solche, woferne sie saumseltig wären, auch mittelst Execution hierzu angehalten werden, in welchem Fall dann auch denen dieserwegen ausschickenden herrschaftlichen Exequenten durch die saumseltige Unterthanen täglich der Exequir-Groschen dergestalten bezahlet werden solle, daß dieser Exequir-Groschen nur denenjentgen, so wegen Einbringung wirklicher Rückstände, keiner Dingen aber wegen anderen herrschaftlichen Geschäften ausgeschicket worden, durch die saumseltige Unterthanen abgerichtet werden muß.

§. VII. Damit denen Unterdrückten, und jenen, so einiges Unrecht erleiden, die Gerechtigkeit bereitwillig geleistet werde, als wird zu beobachten seyn, daß woferne derenelben Klagen einige Unterthanen der nämlichen Herrschaft angehen, so sollen sie den Austrag ihrer Sach bey der Grundherrschaft oder derenelben Beamten suchen, wo aber ihnen
durch

durch die grundherrschaftliche Beamte einigte Unbild oder Schaden zugefüget worden wäre, da haben sie sich dießfalls bey ihrem Grundherrschaftlichen zu beschweren, und woferne sie auch allda die billige Genugthuung nicht erlangeten, sodann sich an den Comitatus zu wenden: Wann endlich ihre Beschwerden den Grundherrschaftlichen selbst betreffen, und sie weder auf ihre Vorstellung von selbem einigte Abhilfe erhalten könnten, so werden sie ihre Zuflucht gerade an den Comitatus zu nehmen haben.

§. VIII. Im Fall aber ein Grundherrschaftlicher oder dessen Beamter einen Unterthan wegen solcher an den Comitatus, oder aber an höhere Stellen genommener Zuflucht bestrafen sollte, so wird solcher als einer so gegen seine Unterthanen wüthet, dieserwegen angesehen werden.

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and difficult to decipher due to the bleed-through effect.

§. VIII. Im Fall einer Einmündigkeit oder dergleichen...
Handwritten text in the middle section, also appearing to be bleed-through from the reverse side.



